

Teil I ist zum einen den benediktinischen Klosterreformen gewidmet, die zur Hauptsache noch in die erste Hälfte des 15. Jh., also noch vor den Amtsantritt des Abtes Ulrich Rösch fallen. L. setzt sich in diesem Teil ausführlich mit den Thesen der Arbeit von Gebhard Spahr (Die Reform des Klosters St. Gallen, 1957/58) auseinander, der seinerzeit von einem prägenden Einfluss der monastischen Reformzentren Hersfeld, Kastl, Wiblingen und Subiaco-Melk auf das Kloster St. Gallen ausgegangen war. L. kann jedoch sowohl den Einfluss der in St. Gallen aufgenommenen Konventualen aus den Reformklöstern wie auch die normative Geltung der in St. Gallen verfügbaren observanzspezifischen Reformtexte stark relativieren. Viel prägender erweisen sich demgegenüber die Texte und personellen Einflussnahmen der gesamtbenediktinischen Reform, also die von den Reformbeschlüssen der Päpste und der Konzilien ausgehenden und über die Ordensprovinz Mainz-Bamberg vermittelten Anstöße. Ein Hauptanliegen dieser Reformbestrebungen war die Verbesserung der Wirtschaftsführung, stand doch das Kloster in den 1450er-Jahren „wirtschaftlich am Abgrund“ (S. 76). Diese Jahre standen im Zeichen des Konflikts zwischen Abt Kaspar von Breitenlandenbergr und dem Konventualen Ulrich Rösch, den Letzterer in einem Inquisitionsverfahren in Rom und schließlich in einem von Kardinal Enea Silvio Piccolomini geleiteten Schiedsgericht für sich entscheiden konnte. L. untersucht die Akten dieser Verfahren gegen den alten Abt mit Akribie und weist nach, dass die Satzungen des kanonischen Rechts die entscheidende Rolle in der Argumentation Röschs spielten, wohingegen die ältere Forschung primär dessen Vertrautheit mit der Buchführung und eine praktische, auf wirtschaftliche und rechtliche Belange konzentrierte Veranlagung gesehen hatte. – Teil II behandelt die rechtlichen und die baulichen Verhältnisse des Klosters St. Gallen. Der Vf. vermag überzeugend darzulegen, wie wichtig die Interventionen der vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus nicht nur in Bezug auf die Außenpolitik der Abtei, sondern auch für deren innere Entwicklung waren und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang den Verträgen mit den Eidgenossen, insbesondere dem Burg- und Landrecht von 1451, zukam. Im Verhältnis zum Konstanzer Diözesanbischof konnte St. Gallen dank päpstlicher Privilegien im 14. und 15. Jh. seine Unabhängigkeit vom Bistum und von dessen Jurisdiktionsgewalt stärken und weitreichende geistliche Rechte und symbolisch bedeutsame Vorrechte wie etwa das Tragen der Pontificalien erringen. Eine Stärkung der Einflussmöglichkeiten im seelsorgerischen, aber auch im weltlichen Bereich brachte das weitgespannte und durch Ulrich Rösch mittels weiterer Inkorporationen noch verstärkte Netz von annähernd 50 Pfarrkirchen, über die das Kloster St. Gallen das Patronat ausübte. Das Kapitel 5 beginnt mit einer minutiösen Analyse der baulichen Situation im alten Klosterbezirk und zeigt insbesondere auf, wie unbefriedigend der vielfach fragmentierte Baubestand und die Durchmischung weltlicher und geistlicher Bereiche für einen reformorientierten Abt sein mussten. Dazu kam die Einkreisung des Klosterbezirks durch eine Stadt, die sich im 15. Jh. der Macht des Abts völlig entzogen hatte, was nicht nur dem klösterlichen Ideal der Weltabgeschiedenheit widersprach, sondern auch den direkten Zugang zu den klösterlichen Domänen im Umland erschwerte. Den 1487 in Angriff genommenen Aufbau